Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

- **Aufsicht ist eine Amtspflicht**
- **Das Führen von Aufsicht ist deshalb auch eine Aufgabe von Ihnen, den Anwärterinnen und Anwärtern.**

Aufsichtspflicht

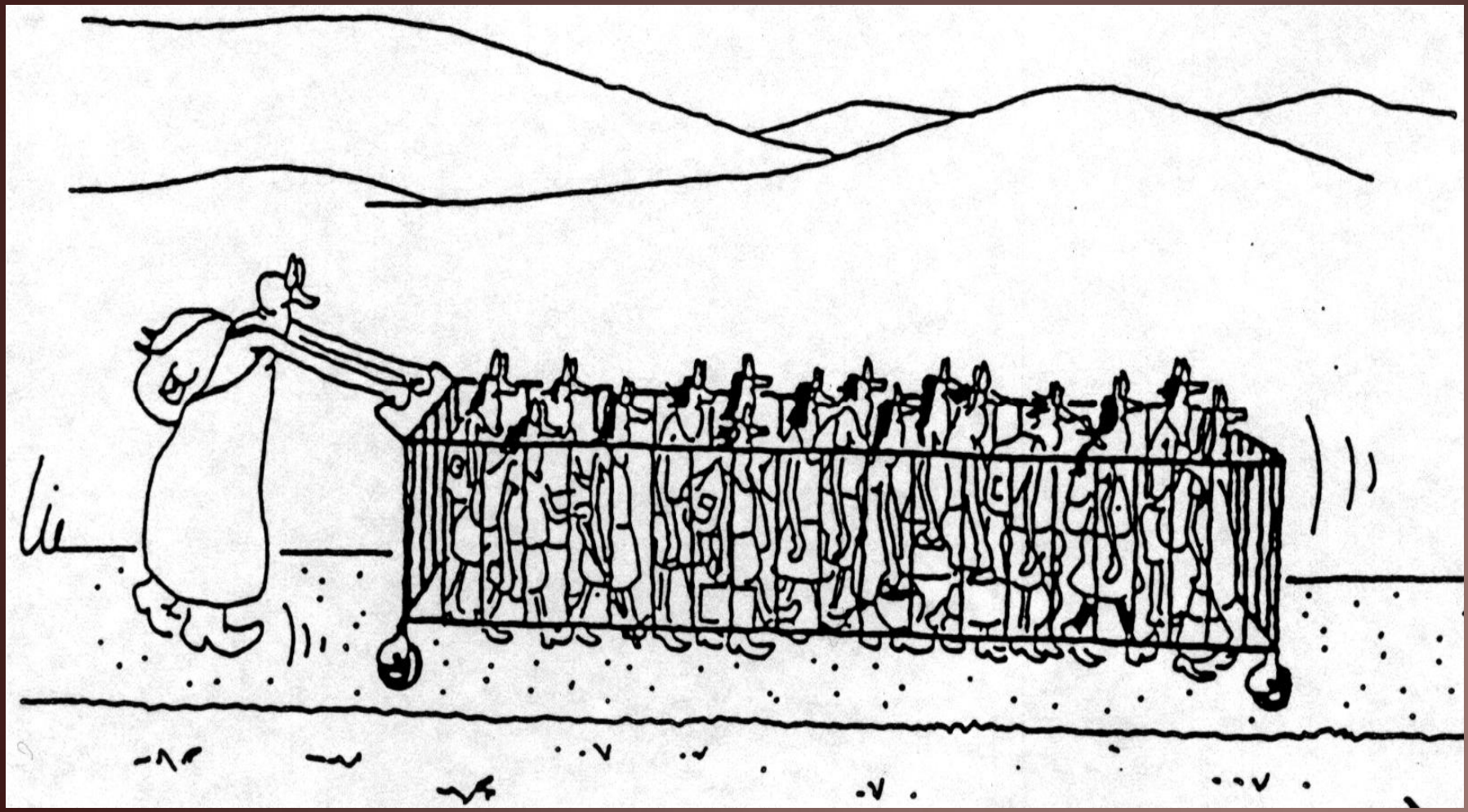

Aufsichtspflicht

- **Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an ...**

  Förderschulen

- **LVO**

Aufsichtspflicht

- **Die LVO schreibt in § 12 (3) (Ausbildung in den Schulen):**

  "...*bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes*

  (z. B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten)

  dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungshalbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden."

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

"Warum denn so altmodisch, Kollegen?"

Aufsicht muss

- **<u>kontinuierlich</u> sein:**

  In der Aufsichtsführung darf keine (längere) Unterbrechung eintreten, d.h. der Lehrer muss ständig anwesend sein und die Kinder im Großen und Ganzen beobachten. Ausnahmen können sich durch plötzliche Erkrankung oder überraschend auftretendes Unwohlsein, in wenigen Fällen auch durch unaufschiebbare dienstliche Gründe ergeben. Die Schüler müssen sich aber bei solchen Gelegenheiten beaufsichtigt fühlen und z.B. stets mit dem Erscheinen des Lehrers (oder eines Nachbarlehrers) rechnen.

Aufsicht muss

- **präventiv sein:**

Der Lehrer muss umsichtig und vorausschauend sein und soll Gefahren für Schüler oder Dritte in etwa vorausahnen.

Aufsicht muss

- ***aktiv*** **sein:**

  Der Lehrer darf nicht nur Warnungen und Weisungen zur Vermeidung von Unfällen geben. Er muss mit der Übertretung der Verbote rechnen und entsprechende Vorkehrungen treffen und/oder aktiv eingreifen.

Begrenzung der Aufsicht

- Zeitlich, z.B. 15‘ vor und nach dem Unterricht
- Räumlich, z.B. auf die Schulbushaltestelle

Aufsichtspflicht

- **Informieren Sie sich zur Aufsichtspflicht an Ihrer Ausbildungsschule bei der Schulleitung und Ihrer Mentorin oder Ihrem Mentor.**

Gutes Gelingen!